

## **Fischereibestimmung**

Bei der Ausübung der Fischerei sind die Bestimmungen des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg, der Landesfischereiverordnung für Baden-Württemberg, sowie der Polizeiverordnung für den Gaugersee in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Diese Angelkarte hat nur Gültigkeit in Zusammenhang mit einem gültigen Jahresfischereischein und ist nicht übertragbar. Beide Dokumente sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen und auszuhändigen. Die Angelkarte sowie unrechtmäßig benutztes Fanggerät oder geschonte Fische können bei Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden. Die Angelkarte berechtigt nicht zum Angeln in den zufließenden Bächen.

Die Erlaubnis gilt für Sie als Hobbyangler. Es ist daher untersagt, die Fischerei gewerbsmäßig auszuüben und gefangene Fische zu verkaufen.

Denken Sie an Ihre Umwelt, halten sie den Angelplatz sauber und nehmen Sie Ihren Abfall mit. Sie wollen ja wiederkommen und einen sauberen Platz vorfinden. Dies betrifft auch Fischabfälle. Diese dürfen nicht im Gewässer oder der umliegenden Landschaft entsorgt werden. Das Gelände darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Wasserflächen dürfen nicht bestiegen werden. Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.

Angelgeräte und Köder: Die Angelkarte berechtigt zum Fischen mit der Handangel vom Ufer aus. Hierbei dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei Angelgeräte mit jeweils 1 Haken (Anbissstelle) benutzt werden. Drilling oder Raubfischmontage zählt als 1 Haken. Beim Raubfischangeln mit Kunstködern darf dieser mit maximal zwei Drillingshaken ausgerüstet sein.

Während der Zander-Schonzeit dürfen auf Raubfische nur Kunstköder eingesetzt werden, die mit Einzelhaken bestückt sind. Köderfische dürfen nicht lebend zur Fischerei mitgenommen werden.

Als tote Köderfische nicht erlaubt sind: Alle nicht einheimischen Fischarten, sowie alle Fischarten, für die ein Schonmaß und eine Schonzeit gilt und alle Fischarten, die ganzjährig Schonzeit haben.

Anfüttern ist nur in moderaten Mengen (500g) erlaubt, nicht natürliches Anfütterungsmaterial ist unzulässig.

Alle nicht einheimischen Fischarten wie z.B. Welse, Katzenwelse, Graskarpfen etc. sind auf jeden Fall beim Fang immer zu entnehmen und dürfen nicht wieder zurückgesetzt werden.

Die gefangenen Fische müssen unmittelbar nach dem Fang in die Fangstatistik eingetragen werden. Die Fischfangstatistik des Anglers wird für die Bewirtschaftungsplanung benötigt. Jeder Angler hat daher seine Fangstatistik auf dem Rathaus abzugeben oder gescannt per Mail an [damaris.diekmann@trossingen.de](mailto:damaris.diekmann@trossingen.de), zu schicken, auch wenn kein Fang stattgefunden hat. Bei Nichtangabe der Fangstatistik ist die Ausstellung einer neuen Angelkarte leider nicht mehr möglich.

Fischsterben und sonstige Besonderheiten sind den entsprechenden Kartenausgabestellen oder Behörden unverzüglich anzuzeigen.

**Der Tagesfang ist für Jahres-Karteninhaber auf 3 Edelfische begrenzt, darunter 1 Zander und 2 Karpfen, dürfen geangelt werden, bzw. 30 Fried- und 30 Raubfische pro Jahr, Weißfische unbegrenzt.**

Folgende Regelung, teilweise abweichend von der Landesfischereiverordnung, gelten für den Gaugersee:

Aal	Schonzeit: keine	Mindestmaß: 50 cm
Zander	Schonzeit: 01.04. - 15.05.	Mindestmaß: 45 cm
Karpfen	Schonzeit: keine	Mindestmaß: 35 cm
Schleien	Schonzeit: 15.05. – 30.06.	Mindestmaß: 25 cm